

Nationalpark Hohe Tauern Salzburg
5730 Mittersill, Gerlos Straße 18, 2.OG
Tel. 06562/40849-0

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name und Anschrift:

Projekt:

Der Förderungswerber bzw. -empfänger, die Förderungswerberin bzw. -empfängerin verpflichtet sich, bei jenen Investitionen, die im Rahmen von Bundesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Förderungsansuchens an den Salzburger Nationalparkfonds Bundesmittel anzusprechen. Darüber hinaus sind alle anderen möglichen Förderungsinstitutionen des Landes oder einschlägiger Fonds in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Genehmigung des Förderungsbetrages verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. empfänger, die Förderungswerberin bzw. -empfängerin diesen ausschließlich für den erbetenen Zweck zu verwenden und erklärt sich bereit, den Organen des Salzburger Nationalparkfonds und dem Landesrechnungshof die erforderliche Gebarungskontrolle einzuräumen.

Für den Fall, dass das geförderte Projekt nicht ausgeführt wird, oder behördliche Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, die Förderungswerberin bzw. -empfängerin den Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

Wenn die Förderungsmittel des Nationalparkfonds für die Errichtung, Änderung oder Ausgestaltung eines Almgebäudes gewährt werden, entsteht die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderungsmittel auch, wenn die Vermietung oder Verpachtung des geförderten Objektes oder von Teilen desselben für nicht landwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Wird die Verschindelung einer baulichen oder sonstigen Anlage gefördert, so ist nur die Verwendung heimischer, gespaltener Schindeln, und zwar tunlichst solcher aus der Nationalparkregion, zulässig.

Bei Gewährung von Förderungsmitteln an Weggenossenschaften verpflichten sich die Genossenschaften, die Wege entsprechend abzuschränken und die Einhaltung der Fahrbeschränkungen zu überwachen.

Soweit darüber hinaus Fondsvermögen treuhändig verwaltet wird, der Salzburger Nationalparkfonds eine Ausfallhaftung übernommen hat oder der Empfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, erweitert sich die Verpflichtungserklärung zur Einsichtsgewährung - unbeschadet abweichender gesetzlicher Bestimmungen - auf sämtliche Gebarungsunterlagen.





Der Förderungswerber bzw. -empfänger, die Förderungswerberin bzw. -empfängerin erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen, z. B. über die Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten, und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Auf Verlangen ist vom Förderungswerber bzw. -empfänger, der Förderungswerberin bzw. -empfängerin die Gewerbeberechtigung nachzuweisen. Falls der Förderungsbetrag aufgrund eines erzielten Einnahmenüberschusses im laufenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Weiters kann die Verwaltung des Salzburger Nationalparkfonds verlangen, dass die sachliche Richtigkeit der vom Förderungswerber bzw. -empfänger, der Förderungswerberin bzw. -empfängerin über den Förderungszweck gemachten Angaben von diesem durch die Einholung eines Gutachtens eines von ihm/ihr unabhängigen Sachverständigen bewiesen wird.

Für den Fall einer Nichtverwirklichung des Förderungsprojektes nimmt der Förderungswerber, die Förderungswerberin zur Kenntnis, dass die zugesicherten, jedoch bisher nicht ausgeschöpften Förderungsmittel für die Realisierung anderer Projekte zur Verfügung stehen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dieser Verzicht keine Rücktrittserklärung darstellt, sondern nur eine Verschiebung der bereits bewilligten Mittel auf das Jahr der Verwirklichung.

Unter der Voraussetzung, dass dem Förderungswerber bzw. -empfänger, der Förderungswerberin bzw. -empfängerin die Förderung gewährt wird, ist dieser mit der Veröffentlichung seines/ihrer Namens und seiner/ihrer Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Subvention im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der geltenden Fassung einverstanden.

Die Veröffentlichung der oben genannten Daten erfolgt im Tätigkeitsbericht des Salzburger Nationalparkfonds sowie im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung. Dieses Einverständnis kann vom Förderungswerber bzw. -empfänger, der Förderungswerberin bzw. -empfängerin jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger, die Förderungswerberin bzw. -empfängerin verpflichtet sich bei allen, dem Förderungsvorhaben zugeordneten Druckwerken wie Plakaten, Prospekten, Einladungsschreiben, Projektbeschreibungen, Schau- und Informationstafeln, Verpackungen etc. ein vom Salzburger Nationalparkfonds zur Verfügung gestelltes Logo an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Lehrwegen, Informationsstellen, Bildungseinrichtungen ist eine der jeweiligen örtlichen Situation angepasste Nationalpark-Informationstafel aufzustellen, die dafür erforderlichen Kosten sind in den Projektkosten zu berücksichtigen. Text- und Bildmaterial wird von der Nationalparkverwaltung bereitgestellt. Der Nationalparkfonds ist bei den Planungen des Projektes rechtzeitig einzubinden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel
(Bei Vereinen, Institutionen usw.
Angabe der Funktion)

